

**1. Rechtsgrundlage**

§ 30 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F.

- (1) Das Land leistet dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich über dessen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Beitrag zum laufenden Aufwand (Landesbeitrag). Der schriftliche Antrag, der die für die Berechnung des Landesbeitrags erforderlichen Angaben zu enthalten hat, ist bis längstens 1. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres bei der Bildungsdirektion OÖ einzubringen.
- (2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen gewährt und beträgt 2023:

	Krabbelstube	Kindergarten	Hort
Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBBE	Euro 49.207,00	Euro 69.649,00	Euro 41.628,00
Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe	Euro 49.207,00	Euro 59.733,00	Euro 41.628,00
Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6	Euro 620,50 (+/- 30 Finanzierungs- stunden pro Woche)	Euro 620,50 (- 30 Finanzierungs- stunden pro Woche)	Euro 620,50 (+/- 25 Finanzierungs- stunden pro Woche)

Für hortähnliche Einrichtungen beträgt die Gruppenpauschale 2023: 35.909,20 Euro

Der Landesbeitrag erhöht sich in den Folgejahren, erstmals am 1. Jänner, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat.

- (3) Für jede Gruppe muss die Mindestkinderzahl gemäß § 7 Abs. 1 erreicht werden. Anspruch auf Landesbeitrag für eine weitere Gruppe besteht nur, wenn die Kinderhöchstzahl gemäß § 7 Abs. 1 oder eine in einem Bescheid festgelegte Höchstzahl ohne Errichtung einer weiteren Gruppe überschritten würde (Teilungszahl).
- (4) Die Berechnung des Landesbeitrags erfolgt nach Finanzierungsstunden. Voraussetzung für die Finanzierung ist die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens sechs Kindern pro Krabbelstubengruppe, zehn Kindern pro Kindergartengruppe und zehn Kindern pro Hortgruppe. Jeder Hortgruppe werden drei Finanzierungsstunden zugerechnet.
- (5) Die Finanzierung der ersten Gruppe erfolgt, wenn die Kinderzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird. Jede weitere Gruppe wird finanziert, wenn die Kinderzahl gemäß Abs. 4 ein weiteres Mal überschritten wird.
- (6) Ist in Krabbelstuben und Horten die Anzahl der Finanzierungsstunden pro Gruppe höher als die Wochenöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1, kommt der Zuschlag pro Stunde zum Tragen. Ist in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten die Anzahl der Finanzierungsstunden pro Gruppe geringer als die Wochenöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1, kommt der Abschlag pro Stunde zum Tragen.
- (7) Den Rechtsträgern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die die Mindestanzahl von Finanzierungsstunden gemäß Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 geringfügig unterschreiten,

- wird ein Landesbeitrag gewährt, der gemäß Abs. 2, 4 und 6 berechnet wird, sofern die Aufgabenerfüllung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dennoch gewährleistet ist.
- (8) Der Referenzzeitraum für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bis 7 umfasst zwei aufeinanderfolgende Wochen im Oktober (ohne gesetzliche Feiertage) des vorhergehenden Kalenderjahres, die von der Bildungsdirektion OÖ festzusetzen sind. Im Referenzzeitraum sind von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Anwesenheitszeiten der Kinder in einer von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.
 - (9) Der Landesbeitrag für ein Kalenderjahr ist jeweils in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. März und am 1. September des laufenden Kalenderjahres fällig.
 - (10) Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ergeben sich durch Eröffnung von zusätzlichen Gruppen oder durch Schließung von Gruppen oder Änderung der Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden pro Woche für die restliche Dauer des Arbeitsjahres. Diese sind der Bildungsdirektion OÖ innerhalb eines Monats nach der Änderung unter Angabe des Änderungsdatums zu melden. Der neue Referenzzeitraum wird von der Bildungsdirektion OÖ ab Meldung der Änderung innerhalb der folgenden zwei Monate festgelegt. Auf Grund eines neuerlichen Antrags gemäß Abs. 6, der innerhalb eines Monats nach Ende des neuen Referenzzeitraums bei der Bildungsdirektion OÖ einzubringen ist, erfolgt nach Erfassung der Anwesenheitszeiten die Aufrollung und Neufestsetzung des Landesbeitrags. Im Fall der Schließung von Gruppen oder Betrieben oder Verkürzung der Öffnungszeiten wird der Landesbeitrag anteilig zurückgefordert.
 - (11) Der Landesbeitrag für eine saisonale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird anteilmäßig gewährt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Einstellung des Betriebs bei der Bildungsdirektion OÖ zu stellen; die Mindestkinderzahlen müssen durchschnittlich während des Bestehens der Einrichtung vorgelegen sein. Die Regelungen der Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.
 - (12) Den Rechtsträgern von Anstalten, in denen Kinder heimmäßig untergebracht sind und in denen für diese Kinder Einrichtungen betrieben werden, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ähnlich sind, die jedoch nicht Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes sind, wird ebenfalls ein Landesbeitrag für eine maximale Öffnungszeit bis 18.00 Uhr gewährt. Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.

2. Erläuterungen

Die Zurechnung von drei zusätzlichen Finanzierungsstunden für Hortgruppen resultiert aus den, abweichend von den erhobenen Öffnungszeiten im Referenzzeitraum, ganztägigen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen, während der Schulferien, etc.

Wenn im Einzelfall in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Mindestzahl an Finanzierungsstunden (20 Stunden, in denen mindestens sechs bzw. zehn Kinder anwesend sind) nicht erreicht wird, aber dennoch sichergestellt ist, dass die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllt werden, wird im Sinne eines bedarfsgerechten Angebots ein Landesbeitrag nur bei geringfügigen Abweichungen mit entsprechenden Abschlägen gewährt.

Berechnung des Landesbeitrages für ein Kalenderjahr:

- Die Finanzierungsstunden berechnen sich aufgrund der Anwesenheiten der Kinder im Referenzzeitraum im Oktober (und dürfen nicht mit der Öffnungszeit verwechselt werden, die

in der Regel länger ist). Die Anwesenheiten werden nicht je Gruppe, sondern bezogen auf die gesamte KBBE betrachtet.

- Addition der Gruppenpauschalen je Gruppe (bei n Gruppen in der KBBE einmal die Gruppenpauschale für die erste Gruppe und (n-1) Mal die Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe).
- Vergleich der Sockelstunden der KBBE (Anzahl Gruppen * Sockelstunden je Gruppe – 30 bei Krabbelstube und Kindergarten und 25 beim Hort) mit den Finanzierungsstunden der KBBE
 - Zuschlag je Stunde nur bei Krabbelstube und Hort: wenn die Anzahl der Finanzierungsstunden größer ist als die Anzahl der Sockelstunden
 - Abschlag je Stunde bei Krabbelstube, Kindergarten und Hort: wenn die Anzahl der Finanzierungsstunden kleiner ist als die Anzahl der Sockelstunden
- Der Zeitraum September bis Dezember des Vorjahres wird aufgerollt. Rückzahlung bei weniger Finanzierungsstunden und/oder weniger Gruppen bzw. Nachzahlung bei mehr Finanzierungsstunden und/oder mehr Gruppen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen (§ 29 Oö. KBBG)

Voraussetzung für die Förderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, einer Sonderform oder eines Pilotprojekts durch das Land ist, dass

1. die Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes geführt wird,
2. ein angemessener Teil der Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte von der Gruppenarbeit frei bleibt und für Vorbereitung und Koordinierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Fortbildung, Elternberatung und Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung steht, wobei §§ 8 und 9 Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstgesetz maßgeblich sind,
3. die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots (§§ 16 und 17) erforderlich ist,
4. die Rechtsträger ihr pädagogisches Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände behandeln, sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und
5. sich die Standortgemeinde, bei betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen das Unternehmen, mittels privatrechtlichem Vertrag zur Deckung des Abgangs verpflichtet, wenn sie nicht selbst der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist. Für Einrichtungen, die im Entwicklungskonzept der Gemeinde schon bisher zur Deckung des Bedarfs berücksichtigt sind, ist jedenfalls die Abgangsdeckung zu übernehmen. Die Abgangsdeckung ist mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt.